

Wirtschaftskammer Österreich
Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
z.Hd. DI Anka Lorencz
Wiedner Hauptstr. 63
1045 Wien

[fon] +43 (0)720 974920
[fax] +43 (0)1 25330338713
[mail] info@saicon.at
[web] www.saicon.at



36.01 Lebensmitteltechnologie
36.45 Fleisch, Fleischwaren
36.94 Ernährungsforschung
36.96 Lebensmittelhygiene

Bankverbindung:
EasyBank, BLZ 14200
Kto.Nr. 20010877637
BIC EASYATW1
IBAN AT151420020010877637
UID: ATU 57877612

LMIV Konzept Konditoreiwaren

Brunn, am **11.03.15**

Sehr geehrte Frau DI Lorencz,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Sie haben mich um Stellungnahme zur Ausgestaltung der Informationsverpflichtungen („Kennzeichnungspflicht“) von handwerklich hergestellten Confiseriespezialitäten und Konditoreiwaren aus gewerblichen Meisterbetrieben nach der LMIV gebeten. Dem möchte ich nach dem derzeitigen Stand der Informationen, Richtlinien und der mir bekannten Auslegung nachkommen.

Zusammenfassung

Je nach Vertriebsschiene ergibt sich je Betrieb eine unterschiedliche Einstufung.

- Jene Einheiten, die in verpackter Form über andere Einzelhandelsgeschäfte und / oder in Selbstbedienung abgegeben werden, sind ausnahmslos von der Kennzeichnungspflicht nach Artikel 9 LMIV resp. § 6 AIVO erfasst. Dabei sind „einzelschmuckverpackte Pralinen“ als Kleinstpackungen zu bewerten, wodurch sich die entsprechenden Ausnahmebestimmungen ergeben.
- Jene Einheiten, die offen verkauft oder auf Kundenwunsch verpackt abgegeben werden, gelten als „nicht vorverpackt“ iS der Definition gem. Artikel 2 Abs 2 lit e LMIV. Sie unterliegen keiner Kennzeichnungsverpflichtung nach LMIV und bedürfen auch keiner Angabe nach damit verschränkten Rechtsvorschriften wie der Füllmenge nach Maß- und Eichgesetz oder der Loskennzeichnung. Die Bestimmungen zur Information über offene Lebensmittel nach der AIVO sind jedoch zu beachten.
- Als „nicht vorverpackt“ gelten auch Erzeugnisse, die nach (Online-)Bestellung des Verbrauchers auf Auftrag produziert u/o am Verkaufsort verpackt und ggf. über Versand abgegeben werden.
- Jene Einheiten, die „verkaufsvorbereitend verpackt“ in Bedienung abgegeben werden, gelten ebenso als „nicht vorverpackt“, sofern zwischen der letzten Verpackungstätigkeit und der Abgabe an den Verbraucher eine Zeitspanne von 2 Tagen nicht überschritten wird.

Befund:

Handwerklich hergestellte Confiseriespezialitäten und Konditoreiwaren aus gewerblichen Meisterbetrieben haben in Österreich lange Tradition. Dies wird schon durch die Berufsbezeichnung „Zuckerbäcker“ deutlich, die weltweit einzigartig ist.

Berühmtheit hat diese Zunft durch Erzeugnisse der folgenden Kategorien erlangt, die auch Gegenstand dieser Betrachtung sind:

1. Zuckerwaren entsprechend Codexkapitel B 16;
2. Pralinen, Konfekt u. a. Schokoladeerzeugnisse entsprechend Codexkapitel B 15;
3. Konditorwaren im Sinne des Codexkapitel B 34;
4. Feinbackwaren im Sinne des Codexkapitel B 18.

Diese Waren werden in den gewerblichen Meisterbetrieben selbst hergestellt und zum Teil als Ergänzung des Sortiments auch als Handelsware von anderen Betrieben zugekauft.

Die Abgabe erfolgt nach Auswahl durch den Kunden teilweise offen zum sofortigen Verzehr, zum überwiegenden Anteil jedoch in verpackter Form, wozu folgende Wege üblich sind:

- im Handwerksgeschäft nach Auswahl des Kunden in Bedienung;
- mittels Versand nach Auftrag / Bestellung des Kunden beim Handwerksbetrieb;
- über Einzelhandelsgeschäfte in Vertriebspartnerschaft

Das Einpacken erfolgt meist kunstvoll, um die teilweise filigrane Gestaltung der Erzeugnisse zu erhalten und den besonderen Stellenwert der Erzeugnisse zu unterstreichen. Die Verpackung hat daher auch oftmals mehrere Teile und weist häufig auch schmückende Elemente wie siegelartige Etiketten, Bänder, Maschen und ähnliches auf. Das Einpacken erfolgt daher oftmals in mehreren Schritten, wie beispielsweise das Einbringen in die Primärumhüllung, das Verschließen, das Anbringen von Verpackungszusatzteilen und von Schmuckelementen sowie von Informationsträgern (Etiketten, Anhängern).

Gerade bei Kleinerzeugnisse wie beispielsweise Pralinen ist es üblich,

- a. auf Kundenwunsch gemischte Packungen anzufertigen sowie
- b. diese auch einzeln ästhetisch verpackt abzugeben.

Einzelschmuckverpackte Pralinen sind häufig auch mit Bändern verschlossen und mit einem zusätzlichen Anhänger versehen (siehe Abb.). Bei dieser Verpackungsform ist die Bodenfläche regelmäßig die einzige Stelle der Verpackung, wo die Fläche nicht durch Falten durchbrochen ist.



Abbildung: Einzelverpackte Pralinen von unterschiedlichen Handwerksbetrieben

Rechtsrahmen

Die *VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel*, kurz *LebensmittelinformationsVO* oder *LMIV*, stellt einen umfassenden Regelungsrahmen für jene Informationen dar, die dem Verbraucher über Lebensmittel vermittelt werden müssen.

Der Anwendungsbereich der Verordnung stellt die umfassende Geltung für alle Lebensmittelunternehmer klar, auch für die Gemeinschaftsverpflegung (Artikel 1 Abs 3 iVm ErWG 22):

Diese Verordnung gilt für Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Lebensmittelkette, sofern deren Tätigkeiten die Bereitstellung von Information über Lebensmittel an die Verbraucher betreffen. Sie gilt für alle Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind, einschließlich Lebensmitteln, die von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, sowie für Lebensmittel, die für die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind.

Im Gegensatz zur kürzlich abgelösten *LMKV*, welche zur *Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG* erlassen wurde und die in erster Linie die Kennzeichnung von verpackten Lebensmitteln regelte, umfasst die nun gültige *LMIV* alle dem Lebensmittel zugeordneten Informationen.

Der Gesetzgeber hat dies in der Struktur der *LMIV* insoweit abgebildet, als dass neben den allgemeinen Anforderungen gem. Kapitel I – III die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel in Kapitel IV zusammengefasst sind und im Kapitel V Aspekte zu freiwilligen Informationen geregelt wurden.

Die „Einschränkung der *LMIV* auf verpackte Lebensmittel“ findet sich indirekt in deren Artikel 44 Abs 1:

Werden Lebensmittel Endverbrauchern oder Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten oder auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt, so

- a) sind die Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c verpflichtend;
- b) sind die Angaben gemäß den Artikeln 9 und 10 nicht verpflichtend, es sei denn, die Mitgliedstaaten erlassen nationale Vorschriften, nach denen einige oder alle dieser Angaben oder Teile dieser Angaben verpflichtend sind.

Darin wird ausgeführt, dass die Pflichtkennzeichnung gem. Artikel 9 und 10 nach *LMIV* mit Ausnahme der Allergenkennzeichnung nicht verpflichtend ist und nationaler Vorschriften unterliegen kann bei Lebensmitteln, die:

1. ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten werden (unverpackte Lebensmittel)
2. auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt werden (TakeAway)
3. oder im Hinblick auf ihre unmittelbare Abgabe verkaufsvorbereitend verpackt werden.

Dies ist in Summe eine Weiterführung bestehenden Rechts. Die sinngleiche Textpassage findet sich in Artikel 14 der inzwischen aufgehobenen *Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG*:

Bei Lebensmitteln, die dem Endverbraucher und gemeinschaftlichen Einrichtungen in nicht vorverpackter Form feilgeboten werden oder die auf Wunsch des Käufers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, regeln die Mitgliedstaaten die Art und Weise, in der die in Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 genannten Angaben gemacht werden.

In der LMIV ist der Begriff „vorverpackt“ im Artikel 2 Abs 2 lit e definiert:

„vorverpacktes Lebensmittel“ jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten verpackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt; Lebensmittel, die auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, werden von dem Begriff „vorverpacktes Lebensmittel“ nicht erfasst;

Die Ausnahme der erst nach Kaufentscheid verpackten Lebensmittel von der Kennzeichnungspflicht nach LMIV ist ebenfalls eine Weiterführung bestehenden Rechts. Gemäß Gesetzeswortlaut muss dies am Ort des Verkaufs erfolgen, ein dazwischenliegender Transport oder eine Auslagerung zu einem anderen Unternehmen (bzw. Lieferanten) wird davon nicht abgedeckt.

Spannenderweise zeigt der Blick in die bereits aufgehobene LMKV, der österreichische Umsetzung der Etikettierungsrichtlinie, eine etwas andere Formulierung:

§ 2. Diese Verordnung gilt nicht für Waren, die in Gegenwart des Käufers verpackt werden und für zur Verkaufsvorbereitung verpackte Waren, wenn diese nur zur kurzfristigen Lagerung für die unmittelbare Abgabe an den Letztverbraucher, ausgenommen Selbstbedienung, bestimmt sind.

Im Gegensatz zur europarechtlichen Regelung, wo der „Wunsch des Käufers“ im Vordergrund stand, sah die österreichische Definition eine „Anwesenheit des Käufers“ vor. Dieses Detail ist mit dem Gültigwerden der LMIV per 13.12.2014 obsolet.

Die verkaufsvorbereitende Verpackung stellt ein zeitlich vorgezogenes Einpacken auf Wunsch des Käufers dar, um eine Glättung des circadian abhängigen Bedarfes zu ermöglichen. Bekannterweise ist der Bedarf an auf Kundenwunsch verpackten Lebensmitteln über den Tageslauf ungleich verteilt. Aufgrund dieser Regelung können auch zu Tageszeiten mit niedrigerem Bedarf bereits Lebensmittel für Zeitpunkte hohen Bedarfs verpackt werden, ohne in die Kennzeichnungspflicht für „vorverpackte Produkte“ zu fallen.

Gem. Erlass GZ 31.901/39-IX/B/12/00 wird für die „verkaufsvorbereitende Verpackung“ eine Zeitspanne von 2 Tagen als maximal zulässig angesehen.

Dem Wortlaut der LMIV folgend kommt es dabei nicht darauf an, ob diese Tätigkeit am Ort des Verkaufs oder woanders vorgenommen wird.¹

Somit können auch Unternehmen mit Filialgeschäften, bei denen für Erzeugnisse in der Zentrale eingepackt und an die Filiale weitergegeben werden, diese Bestimmung für sich nutzen, sofern die Zeitspanne nicht überschritten wird.

¹ MARTELL, WALLAU: „»Ladenpackungen« / LMIV-Werkstatt“ in: BackMarkt 04 2014

In Summe rechtfertigt diese Bestimmung die gelebte Praxis, nach der Lebensmittel, die auf Bestellung produziert und zur Mitnahme verpackt werden, nicht von der Kennzeichnungspflicht für vorverpackte Produkte erfasst werden. Lebendes Beispiel hierfür ist die „Take-Away-Pizza“, diese wird auf Wunsch des Kunden zubereitet und üblicherweise in einem Karton zur Mitnahme verpackt. Wählt der Kunde ein zusätzliches Zustellservice, ändert dies nichts daran, da als Verkaufsort der herstellende und versendende Betriebsstandort anzusehen ist, unabhängig von einem Inkasso am Sitz des Kunden.

Ebenfalls rechtlich abgedeckt wird dadurch die weithin praktizierte Vorgangsweise in Fast-Food -Restaurants, bei denen Hamburger-Sandwiches bereits zubereitet, verkaufsvorbereitend verpackt und warmgestellt werden, bevor der künftige Kunde diese bestellt hat.

Die verkaufsvorbereitend verpackten Erzeugnisse sind somit kennzeichnungsrechtlich den offen abgegebenen Produkten gleichgestellt. Dies trifft sowohl für die Lebensmittelinformation gem. LMIV als auch für die Angabe der Füllmenge nach Maß- und Eichgesetz (vgl. § 26 Abs 1 iVm § 24 Abs 2 MEG) sowie für die Loskennzeichnung zu.

Zur Erlassung einer nationalen Regelung für offen abgegebene Lebensmittel wurde vom österreichischen Gesundheitsminister die Möglichkeit gemäß Art. 44 LMIV genutzt, was in der österreichischen *Allergeninformationsverordnung (AIVO)*² gemündet hat. Diese sieht eine Informationspflicht für Zutaten i.S. von LMIV Anhang II („allergene Stoffe“) sowie für bestimmte Süßungsmittel vor. Weiters bestimmt diese Verordnung eine Etikettierungspflicht für jene Lebensmittel, die verkaufsvorbereitend verpackt in Selbstbedienung angeboten bzw. abgegeben werden.

Somit beschränkt sich im Ergebnis die Gleichstellung der verkaufsvorbereitend verpackten Ware mit offenen Produkten auf ausschließlich jene, die in Bedienung abgegeben werden.

Alle anderen verpackten Waren, die nicht den Informationserfordernissen von offen abgegebenen Produkten gleichgestellt sind, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht. Dies betrifft insbesondere verpackte Erzeugnisse, bei denen der Abschluss des Verpackungsvorganges länger als 2 Tage zurückliegt – diese gelten als „vorverpackt“ i.S. der LMIV und unterliegen den Informationspflichten gem. Artikel 9 LMIV. Jene verkaufsvorbereitend verpackten Erzeugnisse, die in Selbstbedienung angeboten werden, sind über die AIVO den Informationspflichten gem. LMIV Artikel 9 Abs. 1 lit. a bis h iVm Artikel 10 unterworfen.

Grundsätzlich nicht als „vorverpackt“ gelten Erzeugnisse, die nach Kundenwunsch / auf Bestellung erzeugt bzw. (am Verkaufsort) verpackt werden.

Die LMIV eröffnet natürlich die Möglichkeit, abseits der Verpflichtungen auch freiwillig Information bereitzustellen und auch direkt am Produkt anzubringen. Neben den allgemeinen Lauterkeitsgeboten gem. Artikel 7 LMIV ist für *Freiwillige Informationen über Lebensmittel* insbesondere Artikel 36 LMIV maßgeblich. Dieser fordert i.S. des „opt in“ für freiwillige Angaben gem. Artikel 9 und 10 LMIV die Entsprechung mit den jeweiligen spezifischen Anforderungen der LMIV.

Durch die freiwillige Angabe eines derartigen Informationselementes auf einem verkaufsvorbereitend verpackten Produkt, wie beispielsweise das Mindesthaltbarkeitsdatum, wird jedoch keine weitere Etikettierungspflicht ausgelöst. Die verkaufsvorbereitend verpackte Ware wird durch eine derartige Angabe nicht „vorverpackt“, sie bleibt „verkaufsvorbereitend verpackt“.

² Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Weitergabe von Informationen über unverpackte Lebensmittel, die Stoffe oder Erzeugnisse enthalten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können und über weitere allgemeine Kennzeichnungsbestimmungen für Lebensmittel; BGBl II Nr. 175 / 2014

Bei vorverpackten Erzeugnissen, die nach Artikel 9 LMIV gekennzeichnet sind, ist neben allen anderen Bestimmungen auch die Schriftgröße nach Artikel 13 Abs. 2 bedeutsam. Diese beträgt für die „x-Höhe“ 1,2 mm, wobei gemäß Abs. 3 bei Erzeugnissen mit einer „größten Oberfläche“ von weniger als 80 cm² mindestens 0,9 mm vorgesehen sind. Darüber hinaus bestimmt Artikel 16 Abs. 2: *„Bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt, sind nur die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, c, e und f aufgeführten Angaben auf der Packung oder dem Etikett verpflichtend. Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b genannten Angaben sind auf andere Weise zu machen oder dem Verbraucher auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.“*

Der Begriff der „größten Oberfläche“ ist weiter nicht definiert. Bei „platonischen Körpern“ und anderen geometrischen Formen, deren glatte Flächen durch klare Linien bzw. Kanten begrenzt werden, ist dazu die abgegrenzte Fläche mit dem größten Ausmaß heranzuziehen, beispielsweise bei einem Quader durch Berechnung „Höhe x Breite“.³

Bei einem zylindrischen Körper ist die größte plangeometrisch erfassbare Fläche der Mantel, wobei bei unregelmäßigen Ausprägungen, wie bei einer Flasche oder Getränkedose, die Flanken bzw. Schultern abgezogen werden. Jedenfalls gilt ein zusätzlich angebrachter Anhänger nicht als „Verpackung“ oder „Behältnis“, dessen Flächen werden demnach bei der Ermittlung der größten Oberfläche auch nicht berücksichtigt.

Bei derartigen „Kleinstpackungen“ *sind nur die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, c, e und f aufgeführten Angaben auf der Packung oder dem Etikett verpflichtend. Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b genannten Angaben sind auf andere Weise zu machen oder dem Verbraucher auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.“*

Dabei handelt es sich um (a) die *Bezeichnung des Lebensmittels*, (c) die *Zutaten gem. Anhang II („Allergene“)*, (e) die *Nettofüllmenge* sowie (f) das *Mindesthaltbarkeitsdatum* resp. *Verbrauchsdatum*. Über das *Verzeichnis der Zutaten* (b) ist auf andere Weise zu informieren, dies kann bspw. auch auf Anfrage mündlich erfolgen oder durch eine Veröffentlichung im Internet.⁴ Konsequenterweise ist natürlich auch die Angabe der Zutaten am Erzeugnis selbst möglich, sofern sich dafür Platz findet. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein zusätzlicher Anhänger angebracht ist. Unter Wahrung der Vorgabe zu Angaben, die sich im selben Sichtfeld befinden müssen (Sichtfeldregel: Bezeichnung, Nennfüllmenge und Alkoholgehalt bei Getränken über 1,2%), können einzelne Kennzeichnungselemente wahlweise am Anhänger oder auf der Verpackung selbst angebracht werden.

Werden vorverpackte Lebensmittel durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten, sind die Bestimmungen des Art. 14 LMIV zu „Fernabsatz“ zu berücksichtigen. Dies ist insbesondere bei der Darbietung von vorverpackten Waren für den Verbraucher in sogenannten „Online-Shops“ der Fall. Hier sind infolge die nach LMIV vorgesehenen Pflichtkennzeichnungselemente vor Vertragsabschluss und bei Lieferung bereitzustellen.

In gleicher Art werden durch das Anbieten von offenen Waren im Internet resp. einer Produktion auf Fernbestellung die Bestimmungen des Artikels 14 für die hierfür informationspflichtigen Aspekte eröffnet (in Ö: „Allergene“ und „Warnhinweise für Süßungsmittel“). Verständlicherweise können Informationen zu „Allergenen“ auch hier schriftlich oder mündlich bereitgestellt werden, und zwar vor Vertragsabschluss und bei Lieferung.

³ VOIT/GRUBE: LMIV, Artikel 13 Rn 26 ff

⁴ VOIT/GRUBE: LMIV, Artikel 16 Rn 16 ff

Gutachten:

Gegenständlich ist die Frage zur Ausgestaltung der Informationsverpflichtungen („Kennzeichnungspflicht“) von handwerklich hergestellten Confiseriespezialitäten und Konditoreiwaren aus gewerblichen Meisterbetrieben, insbesondere

1. Zuckerwaren entsprechend Codexkapitel B 16;
2. Pralinen, Konfekt u. a. Schokoladeerzeugnisse entsprechend Codexkapitel B 15;
3. Konditorwaren im Sinne des Codexkapitel B 34;
4. Feinbackwaren im Sinne des Codexkapitel B 18.

Die Beantwortung erfordert eine Differenzierung nach der Art der Abgabe.

Ausnahmslos von der Etikettierungspflicht (nach Art. 9 LMIV bzw. § 6 AIVO) erfasst sind:

1. fertig vorverpackte Einheiten, die an andere Lebensmittelunternehmen (Einzelhandelsgeschäfte) verkauft und dort in unveränderter Form an Konsumenten abgegeben werden;
2. Verpackte Einheiten, die in Selbstbedienung abgegeben werden;
3. Einheiten, die bereits über 2 Tage hinaus verpackt wurden.

Derartige Situationen sind bei den Betrieben zur Fragestellung nur gelegentlich anzutreffen.

Zur Ermittlung der notwendigen Schriftgröße und des Informationsumfanges ist die Bestimmung der „größten Oberfläche“ maßgeblich. Bei einem völlig unregelmäßigem Körper, wie er beispielsweise bei der einzel schmuckverpackten Praline (siehe Abb.) vorliegt, ist die einzige plangeometrisch erfassbare Fläche der Boden. Dies ist gleichzeitig auch jene Fläche, auf der eine angebrachte bzw. aufgedruckte Information „gut lesbar“ i.S.v. Artikel 13 Abs. 1 LMIV ist, ohne dass die Verpackung in ihrer Form verändert werden muss. Auch ist dies die einzige Fläche, auf der ein Informationsaufdruck technisch überhaupt möglich ist.

Die Bodenfläche beträgt bei diesen einzel schmuckverpackten Pralinen regelmäßig weniger als 10 cm², wodurch die Ausnahmebestimmungen gem. Artikel 16 Abs 2 LMIV zum Tragen kommen.

Werden Lebensmittel via Online-Shop oder anderer Fernkommunikationstechniken (z.B. Telefon, Fax, aber auch Katalog, Flyer u.ä. mit der Aufforderung zur ferntechnischen Kontaktaufnahme) dem Verbraucher angeboten, gelten die Bestimmungen nach Art. 14 LMIV über „Fernabsatz“. Demnach müssen die laut LMIV verpflichtend zur Kennzeichnung vorgeschriebenen Informationen bereits vor Vertragsabschluss entsprechend bereitgestellt werden.

Im Falle von vorverpackten Lebensmitteln umfasst dies die gesamte Pflichtinformation nach Artikel 9 mit Ausnahme der Angaben zu Haltbarkeit und Los. Dies wird bei Handwerksbetrieben dann schlagend, wenn vorverpackte Ware ab Lager unter Fernkommunikation angeboten bzw. verkauft wird.

Hingegen ist beim Fernabsatz von nicht vorverpackten Lebensmitteln die Informationspflicht vor Auftragsabschluss auf die Informationsmerkmale gem. AIVO beschränkt, welche Informationen zu Zutaten gem. Anhang II LMIV („Allergene“) und die Warnhinweise zu Süßungsmitteln („enthält eine Phenylalaninquelle“, „Kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“).

Die Regeln den Fernabsatz von nicht vorverpackten Produkten werden schlagend, wenn einerseits offene Lebensmittel online angeboten werden oder andererseits Aufträge zur Verpackung resp. Produktion mittels Fernkommunikationstechniken erteilt werden. Dies ist bei Angeboten von handwerklich hergestellten Confiseriespezialitäten und Konditoreiwaren aus gewerblichen Meisterbetrieben regelmäßig der Fall. Anfragen bzw. Bestellungen (auch infolge derartiger Online-Angebote) werden üblicherweise im eigenen Handwerksbetrieb nach Auftragseingang gefertigt bzw. (end-)verpackt. Damit wird zwar der Anwendungsbereich von Artikel 14 Abs 2 eröffnet, jedoch bleibt Artikel 14 Abs 1 unberührt.

Im Gesamtergebnis sind damit von der Etikettierungspflicht (nach Art. 9 LMIV bzw. § 6 AIVO) nicht erfasst:

1. Lebensmittel, die offen abgegeben werden;
2. Produkte, die auf Bestellung erzeugt u/o am Verkaufsort verpackt werden;
3. Erzeugnisse, die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf verkaufsvorbereitend verpackt und in Bedienung abgegeben werden, wenn zwischen dem letzten Verpackungsschritt und dem Verkauf eine Zeitspanne von 2 Tagen nicht überschritten wird;

Derartige Situationen sind in den Betrieben zur Fragestellung hauptsächlich anzutreffen. Hier sind die Informationsverpflichtungen für offene Waren gem. §§ 1 – 5 AIVO maßgeblich.

Für Punkt 2 („auf Bestellung verpackt“) ist es unerheblich, in welcher Form die Bestellung vom Verbraucher beim Handwerksbetrieb aufgegeben wurde und wo sich der Verbraucher zum Zeitpunkt der Bestellung befunden hat. Auch ist nicht maßgeblich, wie die bestellte Ware ausgehändigt bzw. zugestellt wird. Der Ort des Verkaufs ist bei derartigen „(Fern-)Bestellungen“ der Produktionsstandort als rechnungsausstellender Firmensitz, auch wenn die Abgabe durch Versand erfolgt.

Wie bereits ausgeführt, sind die Bestimmungen über Fernabsatz nach Art. 14 Abs 1 LMIV für „nicht vorverpackte Waren“ nicht anzuwenden. Dies trifft sowohl für den Versand von verkaufsvorbereitend verpackten Waren als auch von auf Bestellung verpackten Gütern zu. Demgegenüber ist die Bereitstellung der Information gem. §§ 1 – 5 AIVO gem. Artikel 14 Abs 2 bei Versandgeschäft bzw. Fernbestellung verpflichtend, und zwar sowohl vor Vertragsabschluss als auch bei Lieferung.

Um diese Umstände in der Praxis transparent zu machen, ist es jedenfalls von Vorteil, wenn auf Bestellformularen oder bei Online-Angeboten im Impressum bzw. im Kontaktbereich entsprechende Angaben anzuführen, z.B. in der Art: „*Wunschgemäß produzieren und verpacken wir Ihre Wahl auf Bestellung. Wir informieren Sie gerne telefonisch über allergene Zutaten in unseren Produkten*“.

Im Übrigen geht die Feststellung der Kennzeichnungsverpflichtungen nach der LMIV im Ergebnis mit jener nach anderen Rechtsnormen einher, insbesondere die Angabe der Füllmenge nach Maß- und Eichgesetz (MEG) sowie die Loskennzeichnung. Die dort vorgesehenen Kennzeichnungsverpflichtungen sind für „nicht vorverpackte Waren“ ebenfalls nicht maßgeblich. Konsequenterweise müssen derartige Waren nach den zitierten Bestimmungen überhaupt keine Kennzeichnung tragen.

Manche Lebensmittelunternehmer entscheiden, aus praktischen oder anderen Gründen einzelne Kennzeichnungselemente freiwillig anzubringen. So wird des Öfteren auf „nicht vorverpackten Waren“ eine Bezeichnung, ein Mindesthaltbarkeitsdatum, eine Füllmenge oder eine Loskennzeichnung angegeben. Gleichwohl diese freiwilligen Angaben im Sinne des „opt in“ den Rechtsnormen genügen müssen, wird allein durch deren Angabe die Antwort auf die Frage, ob ein Produkt vorverpackt ist oder nicht, nicht beeinflusst. Eine derartige Angabe ist kein Indiz dafür, dass es sich um ein vorverpacktes Erzeugnis handelt – vielmehr ist die Frage ausschließlich nach der Definition gem. Artikel 2 Abs 2 lit e LMIV zu bewerten.

Die Angabe der „Allergene“ nach AIVO kann bei „nicht vorverpackten Waren“ unterschiedlich erfolgen, unabhängig von der Abgabearart. Neben der mündlichen Information, welche auch bei Fernbestellung (und Zustelllieferung) möglich ist (sofern ein entsprechender Hinweis beim Angebot ersichtlich ist), bietet sich die schriftliche Information an, durchaus auch auf den Erzeugnissen selbst. Hier ist die Variante „Allergeninformation: <Kurzbezeichnung>“ entsprechend der Codex-Empfehlung möglich.⁵

Mit herzlichen Grüßen



Andreas
Schmölzer
Dipl.-HTL-Ing.
Mag.rer.nat.

Österreichischer Sachverständigenrat
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Andreas Schmölzer

Vertretungsbefugnis vor Behörden (gem. § 134 Abs 5 GewO): <http://vertretung.saicon.at>

Klicken Sie bitte hier für weitere Infos:

Allg. Geschäftsbedingungen: <http://AGB.saicon.at>

DLS.DatenLeitSystem: <http://folderDLS.saicon.at>

SAICON.up2date: <http://folderUP2DATE.saicon.at>

GMP-Programm: <http://folderGMP.saicon.at>

IFS.Begleitung: <http://folderIFS.saicon.at>

Get2Claim: <http://folderGET2CLAIM.saicon.at>

Krisen.Plattform®: <http://folderKPF.saicon.at/>

⁵ Empfehlung zur schriftlichen Allergeninformation bei nicht vorverpackten Lebensmitteln („offene Waren“);
GZ: BMG-75210/0029-II/B/13/2014 vom 7.10.2014

Allgemeine Auftragsbedingungen für Sachverständige (Fassung für Unternehmergeeschäfte)

§ 1 Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Sachverständigen (im nachstehenden „SV“ genannt) und seinen Auftraggebern über Gutachten, Beratungen, Prüfungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

§ 2 Vertragsgegenstand

Der SV verpflichtet sich zu sorgfältiger Ausführung vertraglich übernommener Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung. Der SV ist bestrebt, den Erfahrungsschatz aus allen bisherigen Aufträgen für den Auftraggeber nutzbar zu machen.

Der SV führt den ihm erteilten Auftrag unter seiner persönlichen Verantwortung aus. Die Heranziehung von seiner Aufsicht unterstehenden Hilfskräften ist zulässig.

Der Auftraggeber wird andere Gutachter während der Laufzeit des Vertrages im Aufgabengebiet des SV nur nach vorheriger Zustimmung des SV einsetzen.

§ 3 Termine

Sind Leistungsfristen vereinbart, so beginnt ihr Ablauf, sobald die Parteien über alle Einzelheiten des Projektes einig sind und der Auftraggeber dem SV alle nach dem Vertrag zu überlassenden Unterlagen, Informationen oder sonstigen Materialien ausgehändigt hat.

§ 4 Vorzeitige Auflösung des Vertrages

Der SV kann aufgrund der Standesregeln verpflichtet sein, einen Gutachtensauftrag wegen Interessenskonflikten abzulehnen. Dies kann auch erst während der Gutachtenserstattung erkennbar werden. In diesem Falle entfällt ein Entgeltanspruch des SV, ausgenommen in Fällen, in denen der Auftraggeber jene Informationen verschwiegen hat, die für den Auftraggeber erkennbar im Hinblick auf einen möglichen Interessenskonflikt zu erteilen gewesen wären.

Enden die Vertragsbeziehungen aus irgendeinem Grund vorzeitig, so hat der SV Anspruch auf Vergütung für die bis dahin geleistete Arbeit, es sei denn, dass die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit auf alleiniges Verschulden des SV zurückzuführen ist.

Ist die vorzeitige Lösung der Vertragsbeziehungen vom Auftraggeber zu vertreten, erhält der SV über die unter § 4.2 erwähnte Vergütung hinaus pauschaliernten Schadensersatz von 35 % des für die noch nicht ausgeführten Leistungen vereinbarten Entgelts unter Vorbehalt weiterer Ansprüche

§ 5 Geheimhaltung und Herausgabe von Unterlagen

Der SV verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber erhält, vertraulich zu behandeln. Auch die Tatsache der Auftragserteilung selbst wird auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers Dritten nur mit seiner Genehmigung mitgeteilt.

Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der SV auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen SV und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der SV kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, auf dessen Kosten Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

§ 6 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Zur Feststellung möglicher Befangenheit ist der Auftraggeber verpflichtet, dem SV alle an der Streitsache direkt oder indirekt Beteiligten, sowie die potentiellen Empfänger des Gutachtens unaufgefordert mitzuteilen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem SV kostenlos jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und insbesondere die im Rahmen des Vertragsgegenstandes benötigten Informationen zu liefern. Dazu benennt der Auftraggeber einen Ansprechpartner, der für die Koordination von Terminen zwischen dem SV und den Mitarbeitern des Auftraggebers und für die Beschaffung von Unterlagen zuständig ist. Der Auftraggeber sorgt auf Wunsch des SV für angemessene Arbeitsmöglichkeiten an den Befundorten.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem SV auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dazu gehören insbesondere allfällig vorhandene weitere Gutachten in derselben Sache, sowie der Wert des Befundgegenstandes. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Befundaufnahme bekannt werden.

Auf Verlangen des SV hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, ausschließlich vollständige Endversionen des Gutachtens weiterzugeben. Insbesondere wird er also weder Entwürfe, noch Teile des Gutachtens ohne Rücksprache mit dem SV weiterleiten.

§ 7 Abnahme

Die Leistung gilt als vorbehaltlos abgenommen, wenn der Auftraggeber sie nicht gegenüber dem SV innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Übergabe schriftlich beanstandet.

Teilleistungen gelten einzeln gemäß § 7.1 als abgenommen.

§ 8 Gewährleistung

Mängel sind bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen sowie von Ansprüchen aus einem Irrtum über die Mängelfreiheit binnen 14 Tagen nach Entdeckung gegenüber dem SV schriftlich zu rügen. Allfällige Ansprüche aus Gewährleistung verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Abnahme im Sinne des § 7.

§ 9 Haftung

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den SV oder Erfüllungsgehilfen aufgrund Delikts, Vertragsverletzung oder Verschuldens bei Vertragsabschluss – außer im Falle von Körperverletzung – bestehen nur dann, wenn der SV zumindest grob fahrlässig gehandelt hat. Der Auftraggeber hat das Verschulden des SV nachzuweisen.

Der SV haftet nur, wenn und soweit ein derart verursachter Schaden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des schädigenden Ereignisses unter Berücksichtigung aller bekannten oder grob schuldhaft unbekanntem Umstände vorhersehbar war.

Der SV haftet nicht für Schäden, die durch Unterlassung der Mitwirkung, bzw. durch das Nichtvorlegen notwendiger Unterlagen des Auftraggebers gemäß § 6 verursacht wurden.

Soweit der SV hiernach haftet, beschränkt sich die Haftung auf den Auftragswert der Teilleistung, in deren Durchführung der Schaden verursacht wurde. Für indirekte Schäden oder Folgeschäden wird nicht gehaftet.

Jegliche Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Der vorliegende Vertrag begründet keine Pflichten zugunsten Dritter. Ausgenommen davon sind die dem SV bei Beauftragung namentlich genannten Empfänger des Gutachtens. Gegenüber diesen wird gehaftet wie gegenüber dem Auftraggeber.

Der SV haftet nicht für Mängelfolgeschäden. Alle Schadensersatzansprüche verjähren grundsätzlich sechs Monate nach Übergabe der Leistung.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten insbesondere auch für Verzugschäden.

§ 10 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom SV angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der SV zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Ansprüche bestimmen sich nach § 4.2, sowie 4.3. Unberührt bleibt der Anspruch des SV auf Ersatz ihm durch Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandener Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der SV von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 11 Vergütung

Die Honorarsätze für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, basieren auf einem Achtstundentag bei fünf Arbeitstagen je Woche. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

Der Auftraggeber trägt, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, Spesen für Unterbringung und Verpflegung der am Befundort eingesetzten Mitarbeiter des SV im Rahmen der steuerlich zulässigen Sätze (reichen diese Sätze für die Kosten der Unterbringung nicht aus, wird der nachgewiesene angemessene Aufwand berechnet) sowie Kosten für die An- und Abreise der Mitarbeiter des Büros zum Befundort, wobei jedem Mitarbeiter wöchentlich eine Heimreise zusteht, deren Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich als Nettopreise. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Der SV kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen.

Für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, legt der SV monatlich Zwischenrechnungen.

Für Festpreisaufträge stellt der SV nach Auftragserteilung 50 % des Auftragswertes in Rechnung. Nach Beendigung des Auftrages werden die restlichen 50 % in Rechnung gestellt. Spesen und Reisekosten gemäß § 11.2 werden nach Beendigung des Auftrages in Rechnung gestellt, sofern der Auftrag innerhalb von drei Monaten abgewickelt wird. Dauert die Abwicklung länger, werden Spesen und Reisekosten in dreimonatigem Abstand in Rechnung gestellt.

Alle Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern die Rechnung spätestens am folgenden Tag zur Post gegeben wurde. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Bankkonto des SV maßgeblich. Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber fälligen Honorarforderungen des Auftragnehmers ist nur zulässig, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig ist.

§ 12 Abwerbung

Während der Auftragsabwicklung und innerhalb von 12 Monaten danach wird der Auftraggeber Mitarbeiter des SV nicht bei sich einstellen oder in sonstiger Form bei sich oder einem abhängigen Unternehmen beschäftigen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Alle Angebote des SV sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Der Vertrag ersetzt alle früheren Vereinbarungen über seinen Gegenstand. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist unzulässig.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand sind – je nach Streitwert - die in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien.